

Wie Ehegatten ihr Erbe regeln sollen

Scheidung oder Tod: In einer Ehe führt dies oft zu Streit um Geld, Haus oder Auto. Eine faire Regelung bewahrt vor **Streitigkeiten** und verleiht Sicherheit. *Von Antonia Stutz*

Bei Tod oder Scheidung kommt es automatisch zur finanziellen Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten. Es stellt sich als Erstes die Frage: Wem gehört was? Für diese Zuordnung ist bei Liegenschaften der Grundbucheintrag massgebend, bei Kapitalien, auf wen ein Bankkonto oder ein Depot lautet, wer Halter des Fahrzeuges ist, wer Schuldner oder Gläubiger einer Forderung ist oder wer eine Sache im Besitz hat. Lassen sich Vermögenswerte nicht eindeutig dem einen oder anderen Ehegatten zuordnen, besteht nach Gesetz hälftiges Miteigentum. Sind die beiden «Vermögenshaufen» gebildet, stellt sich die Frage der güterrechtlichen Auseinandersetzung.

Ehegatten, welche in der Schweiz heiraten und Wohnsitz haben, leben automatisch unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dieser Güterstand

unterscheidet zwischen dem Eigengut und der Errungenschaft. Unter das Eigengut fallen im Wesentlichen Erbschaften, Schenkungen sowie Vermögenswerte, die ein Ehegatte bei der Heirat bereits hatte. Errungenschaft ist hauptsächlich das während der Ehe Ersparte. Zu berücksichtigen sind nur Vermögenswerte, die bei Tod

Ehegatten können insgesamt vier Millionen Franken steuerfrei vererben.

oder Scheidung noch vorhanden sind. Pensionskassengelder fallen – im Gegensatz zu Geldern der 3. Säule – nicht unter das Güterrecht.

Nach Gesetz wird bei einer Scheidung die Errungenschaft hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt. Jeder Ehegatte behält sein Eigengut. Dieser Teilungsschlüssel lässt sich mit einem Ehevertrag den individuellen Bedürfnissen der Eheleute anpassen. So kann jeder Ehegatte beispielsweise sein Vermögen behalten (sein Eigengut und seine Errungenschaft), was faktisch einer Gütertrennung gleichkommt.

Beim Tod eines Ehegatten werden nach der gesetzlichen Regelung das Eigengut und die Hälfte der Errungenschaft vererbt. Die Ehegatten können sich durch Zuweisung der ganzen Errungenschaft an den überlebenden Ehegatten begünstigen. Einzig, wenn die Ehegatten nicht gemeinsame Kinder haben, setzt der Pflichtteilsschutz Grenzen. Ansonsten fällt bei einer solchen güterrechtlichen Meistbegünstigung nur das Eigengut in den Nachlass. An diesem (Eigengut-)Nachlass ist der überlebende Ehegatte neben den Nachkommen zur Hälfte erbberechtigt. Der gesetzliche Erbanteil der Kinder kann mit einem Erbvertrag oder Testament auf den Pflichtteil von $\frac{1}{3}$ am gesamten Nachlass reduziert werden. Wird dem überlebenden Ehegatten die frei verfügbare Quote

zugewiesen, erhält er somit $\frac{2}{3}$ des Nachlasses. Sind die Kinder bereits erwachsen, kann eine Universalerbeneinsetzung des überlebenden Ehegatten mit einem entsprechenden Erbverzicht der Kinder geprüft werden. Aber Achtung: Beläuft sich das Vermögen der Ehegatten auf mehr als zwei Millionen Franken, ist von einer Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten zurzeit abzuraten.

Die Erbschaftssteuer-Initiative vom 16. August 2011 sieht eine Besteuerung des zwei Millionen Franken übersteigenden Nachlasses (inklusive der ab 1. Januar 2012 ausgerichteten Schenkungen) mit einem Steuersatz von 20 Prozent vor. Nicht besteuert werden zwar Schenkungen und Erbschaften zwischen den Ehegatten, verstirbt aber der zweite Ehegatte und wurde das gemeinsame Vermögen auf über zwei Millionen Franken kumuliert, ist die Steuer fällig. Hätte der erstversterbende Ehegatte bereits einen Teil seines Vermögens an die Nachkommen vererbt, würden die Nachkommen beim Nachlass des Vaters und der Mutter vom Freibetrag von zwei Millionen Franken profitieren. Auf diese Weise können die Ehegatten insgesamt vier Millionen Franken steuerfrei vererben. Damit der überlebende Ehegatte keine finanziellen Einschränkungen erleidet, kann an ertragsbringenden Vermögenswerten die Nutzniessung begründet werden. Es empfiehlt sich zurzeit, Ehe- und Erbverträge mit drei Regelungen abzuschliessen:

1. Regelung bei Tod vor Inkrafttreten der Erbschaftssteuer-Initiative,
2. Regelung bei Tod nach Inkrafttreten der Erbschaftssteuer-Initiative,
3. Regelung bei Ablehnung der Erbschaftssteuer-Initiative.

Ein Zuwarten bis zur Annahme oder Ablehnung der Erbschaftssteuer-Initiative birgt erhebliche Risiken. Stirbt ein Ehegatte vor Annahme oder Ablehnung der Initiative, besteht kein Gestaltungsspielraum mehr.

SEMINARREIHE
know-how
präsentiert von Stocks und IFFP

Checkliste für eine gütliche Regelung

- Liste der Vermögenswerte bei Heirat sowie Schenkungen und Erbschaften während der Ehe (Eigengut-Liste).
- Liste der sonstigen Vermögenswerte zu Verkehrswerten.
- Sind noch Erbschaften zu erwarten?
- Übersteigen sämtliche Vermögenswerte beider Ehegatten zu Verkehrswerten zwei Millionen Franken? Sind allfällige zukünftige Erbschaften berücksichtigt?
- Von welchem Ehegatten und mit welchem Geld wurden vorhandene Liegenschaften (inkl. Renovationen) finanziert und die Hypothek amortisiert? Wer ist im Grundbuch eingetragen?
- Was will ich geregelt haben? Wie stelle ich mir die Regelung vor?
- Gibt es Vermögenswerte, die einer bestimmten Person zukommen sollen?
- Habe ich bereits einen Ehe- und/oder Erbvertrag oder ein Testament? Wo befindet sich das Original?



Eheleute regeln ihre Güterverteilung in guten Zeiten. Kathleen Turner und Michael Douglas in «Der Rosen-Krieg» sollten Warnung sein.

Bei Patchwork-Familien sind wie bereits erwähnt die güterrechtlichen Regelungsmöglichkeiten eingeschränkt. Die Kinder sind nur gegenüber den leiblichen Eltern erbberechtigt, somit nicht gegenüber Stiefeltern. Werden die Kinder auf den Pflichtteil gesetzt oder erklären sie sich mit einem Erbverzicht einverstanden, fliessen Vermö-

Bei Scheidung wird das Freizügigkeitsguthaben hälftig unter den Ehegatten aufgeteilt.

genswerte durch die Meistbegünstigung des Ehegatten je nach Sterbensabfolge in die eine oder andere Familie. Mit einer Vor- und Nacherbeneinsetzung kann dies vermieden werden.

Unternehmerinnen und Unternehmer müssen nicht zwingend den Güterstand der Gütertrennung wählen, um ihre Unternehmung «scheidungsresistent» zu machen. Die Errungenschaftsbeteiligung sieht die Möglichkeit einer ehevertraglichen Zuweisung von Vermögenswerten für die Berufsausübung oder den Betrieb eines

Gewerbes in das Eigengut vor. Eine solche Zuweisung ist bei einer Firmengründung in der Regel unproblematisch und wird mangels entsprechenden Gegenwertes vom Ehegatten ohne Weiteres akzeptiert. Weist eine Unternehmung bereits einen gewissen Wert auf, kann die entsprechende Ausgleichszahlung im Fall einer Scheidung im Ehevertrag fixiert werden. Weiter können die mit der Unternehmung erwirtschafteten Erträge dem Eigengut der Unternehmerin oder des Unternehmers zugewiesen werden. Ohne diese Regelung fallen die Erträge der Unternehmung in die Errungenschaft.

Vorbezüge von Pensionskassen-Geldern für Liegenschaftskäufe sind problematisch. Verstirbt der Versicherte, muss der Vorbezug grundsätzlich zurückbezahlt werden. Eine Ausnahme besteht, wenn der Liegenschaftsübernehmer über einen Rentenanspruch verfügt oder ein Todesfallkapital von der Pensionskasse erhält.

Bei der Scheidung wird das während der Ehe einbezahlte Freizügigkeitsguthaben hälftig unter den Ehegatten aufgeteilt. Das vorbezogene Pensionskassengeld ist hinzuzurechnen, wenn es die Ehegatten während

der Ehe angespart haben. Diese Teilung kann dazu führen, dass die Liegenschaft nach der Scheidung für einen Ehegatten nicht mehr tragbar ist.

Das Güter- und Erbrecht bietet die Möglichkeit einer massgeschneiderten Regelung in Form eines Ehe- und/oder Erbvertrages. Der Ehe- und/oder Erbvertrag führt zu einer gegenseitigen Bindung. Er kann nur unter Mitwirkung der weiteren Vertragsparteien aufgehoben oder abgeändert werden. Wer im Erbrecht keine Bindungswirkung will, kann neben dem Ehevertrag ein Testament errichten. Dieses ist einseitig abänderbar und kann ohne Mitwirkung eines Notars von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet werden. Die Erfahrung zeigt, eine Beratung lohnt sich. Gut vorbereitet, lassen sich Kosten sparen. ■



Antonia Stutz ist Rechtsanwältin und Notarin bei Voser Rechtsanwälte und Dozentin am Institut für Finanzplanung.